

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.08.2000

Geschäftszahl

94/13/0259

Rechtssatz

Da unter dem Begriff "Werbung" ganz allgemein im Wesentlichen eine Produktinformation oder Leistungsinformation zu verstehen ist, hätte der abgabepflichtige Rechtsanwalt darzutun gehabt, inwiefern er anlässlich der Bewirtungen jeweils eine auf seine berufliche Tätigkeit bezogene Leistungsinformation geboten habe.